
**Verordnung
über die Krankenversicherung
(KVV)**

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 35a Komplementärmedizin

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit komplementärmedizinischer Leistungen stehen insbesondere folgende Kriterien im Vordergrund:

- a. die Anwendungs- und Forschungstradition der Fachrichtung, in der die Leistungen erbracht werden;
- b. das Basieren der Leistungen auf wissenschaftlicher Evidenz und ärztlicher Erfahrung;
- c. die Vermittlung der für das Erbringen der Leistungen notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in einer spezifischen ergänzenden Weiterbildung

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann Schneider-
Ammann.

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 832.102

